

Bekanntmachung

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 13 b und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

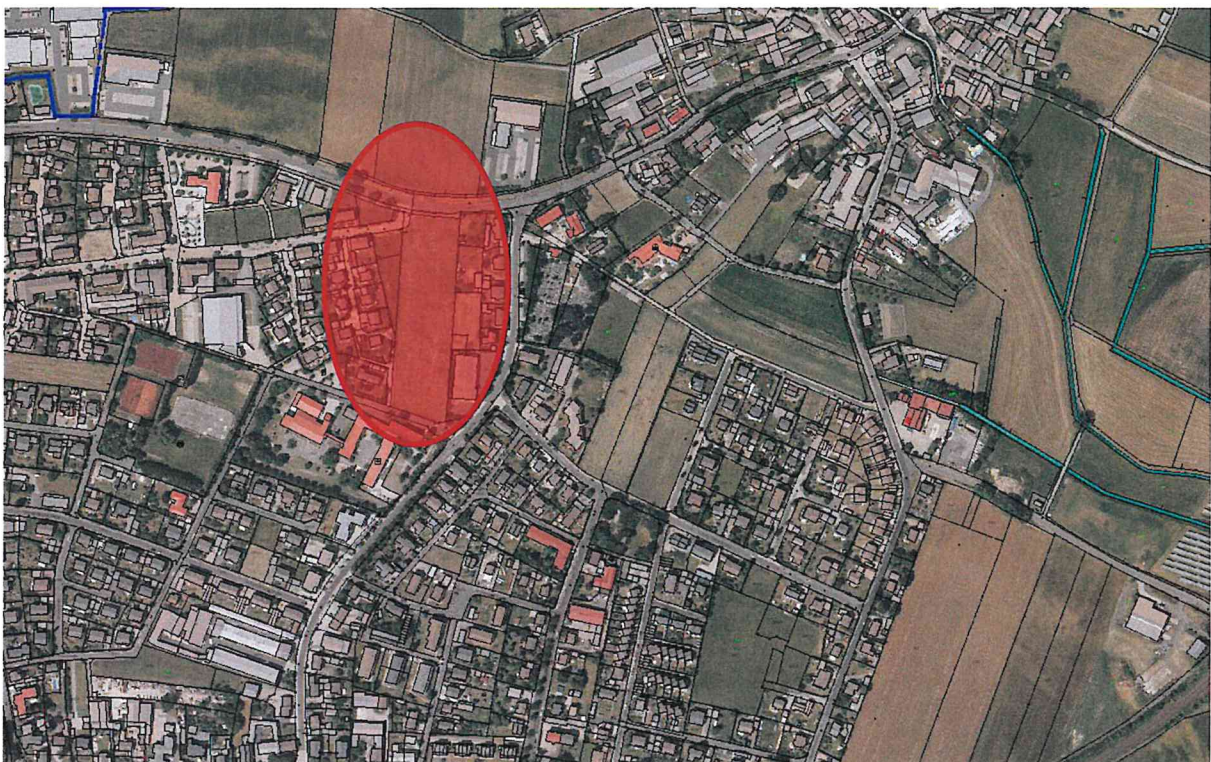
2. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 19 „Speichersdorf - Zentrum“

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat am 22. Februar 2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Speichersdorf - Zentrum“ im Regelverfahren nach §§ 8 bis 10, 12 und 30 BauGB beschlossen. Der Gemeinderat hat den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2021 gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Lageskizze dargestellt.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung nebst Anlagen liegen vom 05.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021 im Rathaus der Gemeinde Speichersdorf, Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf, Zimmer DG 5 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur formalen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden. Der Auslegungsraum befindet sich im Dachgeschoss und ist barrierefrei erreichbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind während der Auslegungszeit zudem in das Internet eingestellt und können auf der Internetseite der Gemeinde Speichersdorf eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu der Änderung des Bebauungsplanes, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zeitnah dazu erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden.

Ausgefertigt: Speichersdorf, den 25. Feb. 2021


P O R S C H, 1. Bürgermeister